



**Motion der SVP-Fraktion
betreffend LSVA-Einnahmen und deren Verwendung
Vorlage Nr. 1545.1 - 12399**

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 6. Mai 2008

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 31. Mai 2007 hat die SVP-Fraktion folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche sicherstellt, dass die Beiträge des Bundes aus der LSVA nicht der Laufenden Rechnung gutgeschrieben werden, sondern ausschliesslich der Spezialrechnung Strassenbau zufließen.

Zur Begründung wird der stetig zunehmende Verkehr erwähnt, welcher mit dem starken wirtschaftlichen und bevölkerungsmässigen Wachstum zusammenhänge. Weil das Strassennetz seit vielen Jahren nahezu unverändert geblieben sei, bestehe im Bereich des Individualverkehrs ein starker Nachholbedarf. Mit der Nordzufahrt und der Umfahrung Cham-Hünenberg seien erste Schritte zur Entlastung des Verkehrsproblems unternommen worden. Es müssten aber auch die weiteren im behördenverbindlichen Richtplan vorgesehenen Projekte finanziert werden können. Falls die zur Verfügung stehenden Mittel der Spezialfinanzierung Strassenbau nicht ausreichen würden, müssten allenfalls auch allgemeine Steuergelder in Anspruch oder eine vertretbare Verschuldung in Kauf genommen werden. Um dies zu vermeiden, solle der Kantonsanteil an den LSVA-Einnahmen vollumfänglich der Spezialfinanzierung Strassenbau zukommen und für den Strassenbau, den Unterhalt sowie Lärmschutzmassnahmen eingesetzt werden.

Wir erstatten Ihnen dazu nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. In Kürze
2. Die LSVA
3. Die Spezialfinanzierung Strassenbau
4. Stellungnahme des Regierungsrates
5. Antrag

1. In Kürze

Der Regierungsrat lehnt die Stossrichtung der Motion ab. Der Kantonsanteil an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) soll weiterhin der allgemeinen Staatsrechnung gutgeschrieben werden. Die Bundesgesetzgebung verbietet es, die Mittel ausschliesslich für den Strassenbau einzusetzen. Sie müssen auch für den Ausgleich der ungedeckten externen Kosten, welche der Schwerverkehr verursacht, verwendet werden. Diese externen Kosten in den Bereichen Unfälle, Lärm, Gesundheit oder Umwelt können nur geschätzt werden. Die finanziellen Folgen trägt jedenfalls die Allgemeinheit, zum Beispiel über höhere Gesundheitskosten. Es erscheint demnach folgerichtig, den Kantonsanteil der LSVA weiterhin so einzusetzen, dass die Betroffenen in ihrer Gesamtheit davon profitieren.

2. Die LSVA

Die Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) wird seit dem 1. Januar 2001 erhoben. Sie soll dazu beitragen,

- das Wachstum des Strassenschwerverkehrs zu begrenzen,
- die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene zu fördern und
- die Umwelt zu entlasten.

Die LSVA stützt sich auf Art. 85 der Bundesverfassung (SR 101). Hier ist auch festgelegt, dass der Reinertrag der Abgabe zur Deckung von Kosten verwendet werden muss, die im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr stehen.

Die Abgabeverwendung ist in Art. 19 des Bundesgesetzes über eine Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997 (SVAG; SR 641.81) geregelt. Gemäss Abs. 1 gehen von den gesamtschweizerischen Nettoeinnahmen zwei Drittel an den Bund und ein Drittel an die Kantone. Gemäss Abs. 3 haben die Kantone ihren Anteil am Reinertrag vorab für den Ausgleich der von ihnen getragenen ungedeckten Kosten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr zu verwenden.

Gemäss Botschaft des Bundesrates vom 11. September 1996 zum SVAG (BBI 1996 V 539 f.) verwenden die Kantone ihren Anteil am Reinertrag der LSVA in erster Linie zum Ausgleich der ungedeckten Wegekosten und zum Ausgleich der ungedeckten externen Kosten des Schwerverkehrs.

Am 16. Januar 2001 hat der Regierungsrat beschlossen, den Kantonsanteil der LSVA in der Laufenden Rechnung dem Konto 5030.44003 (Anteil am Ertrag der LSVA) gutzuschreiben. Es handelt sich dabei um einen Ertrag ohne Zweckbindung, welcher für die öffentliche Aufgabenerfüllung zur Verfügung steht. Die Beträge haben sich seit Einführung wie folgt entwickelt:

2001: 2.1 Mio.

2002: 2.5 Mio.

2003: 2.3 Mio.

2004: 2.3 Mio.

2005: 4.2 Mio. (Erhöhung des Abgabesatzes)

2006: 4.4 Mio.

2007: 4.6 Mio.

2008: 4.5 Mio. (Budget gemäss Angaben der eidgenössischen Zollverwaltung)

2009 - 2011: 4.9 Mio. Franken (Prognose der eidgenössischen Zollverwaltung)

3. Die Spezialfinanzierung Strassenbau

Gemäss § 37 des Gesetzes über Strassen und Wege (GSW) vom 30. Mai 1996 (BGS 751.14) führt der Kanton zur Finanzierung der National- und der Kantonsstrassen die Sonderrechnung «Spezialfinanzierung Strassenbau». Die Details sind der Kostenstelle 3022 der Jahresrechnung zu entnehmen. Die ordentlichen Einnahmen stammen aus folgenden Quellen:

- dem Reinertrag des Strassenverkehrsamtes, also namentlich den Motorfahrzeugsteuern abzüglich Verwaltungs- und Betriebsaufwand (26.4 Mio. Franken im Jahr 2007),
- dem Kantonsanteil am eidgenössischen Treibstoffzollertrag (3.5 Mio. Franken) und
- den Zinsen auf dem Saldo in der Bilanz (2.3 Mio. Franken).

Mit diesen Erträgen werden die Neuinvestitionen sowie die Eigenleistungen des Tiefbauamtes finanziert (19.9 Mio. Franken im Jahr 2007). Ein allfälliger Überschuss wird der Spezialfinanzierung Strassenbau auf der Passivseite der Bilanz gutgeschrieben (12.3 Mio. Franken). Per 31. Dezember 2007 betrug der Bilanzsaldo (Bestand) 129.7 Mio. Franken.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat seine Position bereits bei der Beantwortung folgender parlamentarischer Vorstösse dargelegt:

- Mündliche Antwort vom 25. April 2001 zur Interpellation der SVP-Fraktion betreffend die LSVA-Mehreinnahmen und deren Verwendung (Vorlage Nr. 890.1 - 10502)
- Bericht und Antrag vom 13. November 2001 zur Motion der SVP-Fraktion betreffend LSVA-Einnahmen und deren Verwendung (Vorlage Nr. 943.2 - 10727)
- Antwort vom 23. November 2004 zur kleinen Anfrage von René Bär betreffend Verwendung der LSVA-Gelder, die vom Bund an den Kanton Zug überwiesen wurden (Vorlage Nr. 1285.1 - 11607)

Der Regierungsrat ist weiterhin der Ansicht, dass der kantonale Anteil an der LSVA dem allgemeinen Staatshaushalt zufließen soll, weil auch die negativen Auswirkungen des Strassenverkehrs von der Allgemeinheit zu tragen sind. Gemäss Bundesgesetzgebung haben die Kantone ihren Anteil am Reinertrag vorab für den Ausgleich der von ihnen getragenen ungedeckten Kosten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr zu verwenden. Unter «externen Verkehrskosten» versteht man diejenigen Kosten, welche durch die Mobilitätsteilnehmenden verursacht, jedoch nicht von ihnen selber getragen werden. Die wichtigsten Bereiche sind die Unfälle, der Lärm, die Gesundheit, das Klima sowie der Bereich Natur und Landschaft. Gemäss Schätzungen des Bundesamtes für Raumentwicklung dürften diese Kosten gesamtschweizerisch zwischen 7.3 und 8.5 Milliarden Franken liegen (Basisjahr 2000)¹. Der Bundesrat schreibt in seiner Botschaft zum SVAG vom 11. September 1996 (BBl 1995 V 539 ff.): «Zum Ausgleich der externen Kosten wäre eine individuelle Abgeltung der von den Schäden Betroffenen wünschenswert. Diese wäre aber nur mit einem sehr hohen Aufwand zu vollziehen und ist deswegen nicht realisierbar. Bund und Kantone haben indessen dafür zu sorgen, den Ausgleich der externen Kosten möglichst so zu bewerkstelligen, dass die Betroffenen in ihrer Gesamtheit davon profitieren.» Typische Massnahmen sind zum Beispiel die (Mit-)Finanzierung von Spitälern, Gebäudesanierungen oder verkehrsbedingten Lärmschutzmassnahmen.

Beim Kantonsanteil an der LSVA handelt es sich im Vergleich sowohl zu den Investitionsausgaben für den Strassenbau als auch im Verhältnis zu den ungedeckten externen Kosten des Schwerverkehrs um einen relativ kleinen Betrag. Dadurch, dass keine detaillierte Regelung der Mittelverwendung besteht, können alle Bereiche der öffentlichen Aufgabenerfüllung davon profitieren.

In seiner mündlichen Antwort vom 26. Juni 2007 zur Interpellation der CVP-Fraktion betreffend Finanzierungsstrategie für die «Spezialfinanzierung Strassenbau» (Vorlage 1546.1 - 12400) hat der Regierungsrat die Grossprojekte bis ins Jahr 2040 aufgeführt, was natürlich wegen des langen Zeithorizontes mit grossen Unsicherheiten verbunden ist.

Sollten die jährlichen Einnahmen und der Bestand der Spezialfinanzierung für die anstehenden Investitionen nicht ausreichen, könnte eine vorübergehende Bevorschussung durch den Kanton nötig werden, welche durch die Spezialfinanzierung verzinst und zurückbezahlt werden müsste.

¹ www.are.admin.ch/themen/verkehr/00252/00472/00479/index.html

Sofern dies innert nützlicher Frist nicht möglich wäre, müssten andere Finanzierungsquellen geprüft werden. Zum Beispiel wäre es gemäss § 35 Abs. 2 des GSW bei ausserordentlichen Bauinvestitionen möglich, der Spezialfinanzierung Beiträge aus der Staatsrechnung zuzuweisen. Allenfalls wäre auch eine Anpassung des Gesetzes über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986 (BGS 751.22) denkbar. Ob dies tatsächlich einmal notwendig sein wird, kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden. Die Baudirektion überwacht jedoch die Entwicklung der Spezialfinanzierung gemäss dem jeweiligen Fortschritt der Strassenbauprojekte des kantonalen Richtplans regelmässig. Der Regierungsrat verfügt somit ständig über die aktuellen Informationen um bei Bedarf die notwendigen Schritte rechtzeitig einleiten zu können.

5. Antrag

Wir beantragen Ihnen, die Motion der SVP-Fraktion betreffend LSVA-Einnahmen und deren Verwendung vom 31. Mai 2007 (Vorlage Nr. 1545.1 - 12399) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 6. Mai 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio